

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/040/2007/VI-60</b>
Einreicher:	Bauverwaltungsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	02.02.2007				
Hauptausschuss	öffentlich	15.02.2007				
Hauptausschuss	öffentlich	14.03.2007				
Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Vergabe und Umwelt	öffentlich	21.02.2007				
Stadtrat	öffentlich	29.03.2007				

### Mitzeichnung:

Dienststelle (Org.-Dezimale)									
Datum									
Unterschrift (Kurzzeichen)									

### Titel:

Satzung der Stadt Dessau über die Erhebung der Erschließungsbeiträge

### Beschlussvorschlag:

Es wird die „Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Dessau“ beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	- Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) - Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) - (Satzungsempfehlung des SGSA)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Finanzbedarf/Finanzierung:**

**Begründung:** siehe Anlage 1

siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
Stellvertreter

Semper  
Stellvertreter

**Anlage 1:**

Die vorliegende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dessau wird nach Beratung im Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Vergabe und Umwelt in einem gemeinsamen Hauptausschuss der Städte Dessau und Roßlau beraten und dem Stadtrat der Stadt Dessau zur Beschlussfassung empfohlen.

Die Satzung baut auf der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände auf, auf deren Grundlage vorrangig die Satzungen der Städte und Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt erarbeitet und beschlossen wurden.

Die zum Beschluss vorgelegte Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Dessau ist inhaltsgleich mit der z. Z. in Roßlau wirksamen Erschließungsbeitragsbeitragssatzung und dient dazu, ab 30. 06. 2007 für Dessau und Roßlau eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen zu haben.

Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand beträgt weiterhin 10 %. Im Wesentlichen ändert sich lediglich die Verteilung der Beitragspflichtigen untereinander. Im § 5 wird der Teilungsfaktor für die Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse von 2,8 auf 3,5 geändert. Als Zahl der Vollgeschosse gilt die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Höhe bzw. die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5.

Dadurch soll eine „gerechtere“ Verteilung zugunsten der Beitragspflichtigen mit einem höheren Gebäude erreicht werden (siehe Anlage 3 - Satzungsvergleich).

Das Ortsrecht beider Städte wird damit in Übereinstimmung gebracht.

**Anlage 2:** Erschließungsbeitragssatzung

**Anlage 3:** Vergleich Satzungen der Stadt Dessau und Roßlau